Lohntarifvertrag 2022 bis 2024 für das Maler- und Lackiererhandwerk Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen - vom 16. Dezember 2022 bis 30.09.2024

Im Lohn-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA_ ersetzt:

=> Im Zeitraum 01.01. – 31.01.2025: Entgelte der Lohngruppen 7 (entspricht Mindestlohn 1 im TV Mindestlohn), 6 und 5

=> Im Zeitraum 01.02. – 31.10.2025: Entgelte der Lohngruppen 7 (entspricht Mindestlohn 1 im TV Mindestlohn), 6, 5 und Einstiegslohn für Gesellen (entspricht Mindestlohn 2 im TV Mindestlohn)

- Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohnes für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (TV Mindestlohn) - vom 16. Dezember 2022
- Gehaltstarifvertrag 2003 für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks vom 07. Juli 2003
- => Sofern im Gehalts-TV für einzelne Beschäftigungsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in Stundenlöhne umzurechnen und gegebenenfalls durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA zu ersetzen.
 - Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 30. März 1992 i. d. F. vom 21. Oktober 2011
 - Rahmentarifvertrag für die Angestellten im Maler- und Lackiererhandwerk vom 01. Oktober 1992
 - Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung Jahressondervergütung im Maler- und Lackiererhandwerk vom 15. Juni 1994 i. d. F. vom 19. Oktober 2018

Nach dem gegenwärtigen Stand sind der Lohn- und der Gehaltstarifvertrag zwar ausgelaufen, sie wirken dennoch nach bis zum Abschluss von neuen Tarifverträgen und kommen im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

Die Höhe des Stundenlohns wird auf der Basis der folgenden Formel ermittelt: **Stundenlohn (brutto) =** 3 x Monatslohn / Wochenarbeitszeit / 13